



INHALT

1. NAME, SITZ UND ZWECK
2. MITGLIEDSCHAFT
3. GLIEDERUNG
4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
5. ORGANISATION
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Der Volleyballclub **Sm'Aesch Pfeffingen** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Aesch BL oder in Pfeffingen. Vereinsintern sind beide Gemeinden gleichgestellt.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 **Zweck** des Vereins ist
- die Förderung und Pflege des Volleyballsportes, insbesondere die sportliche Ausbildung seiner Mitglieder.
 - die Sicherstellung der Volleyball- Ausbildung im Mini- und Jugendbereich in beiden Gemeinden.
- 1.4 Der Verein kann mit aussenstehenden Organisationen **Kooperationen** eingehen. Dies kann namentlich zum Zweck haben, Tätigkeitsbereiche auszulagern und dadurch beispielsweise das finanzielle Risiko zu verringern.
- 1.5 Der Verein ist **Mitglied**
- des Schweizerischen Volleyballverbandes (Swiss Volley)
 - des regionalen Volleyballverbandes (Swiss Volley Region Basel)

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 **Mitglied** des Vereins kann jede Person werden, die gewillt ist, die Statuten und Interessen des Vereins zu wahren.
- 2.2
- Die **Anmeldung** neuer Mitglieder erfolgt beim Vorstand, bei der Geschäftsstelle oder bei verantwortlichen Personen der Teams.
 - Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen und führt verzögerungsfrei zu einer vollen Beitragspflicht.
 - Die mehrmalige Teilnahme an Vereinsaktivitäten (insb. am Trainingsbetrieb) ist einer Anmeldung gleichgestellt.
 - Die **Aufnahme** neuer Mitglieder hat durch die jährliche ordentliche Generalversammlung zu erfolgen.
- 2.3 Die Höhe der **Mitgliederbeiträge** wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 2.4 Ein allfälliger **Austritt** aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Vereinsjahres (30. April) erklärt werden.
Der Austrittserklärung wird nur stattgegeben, falls keine offenen Forderungen gegen das Mitglied bestehen. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft.



- 2.5 **Ausschluss:** Ein Mitglied, das den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden.

3. GLIEDERUNG

- 3.1 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. **Kids / Mini**
Personen, bis und mit 13 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, an den ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechenden Vereinsaktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).
- b. **Jugend**
Personen, ab 14 bis und mit 17 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, an den ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechenden Vereinsaktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).
- c. **Erwachsene**
Personen ab 18 Jahren. Ihnen steht das Recht zu, an den ihrem Alter und Leistungsvermögen entsprechenden Vereinsaktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).
- d. **Passiv**
Natürliche und juristische Personen unabhängig des Alters, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen. Sie betreiben den Volleyballsport nicht aktiv im Verein.
- e. **Ehrenmitglieder**
Personen, die sich um den Volleyballsport allgemein oder um den Verein speziell verdient gemacht haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind in der Folge von Mitgliederbeiträgen befreit.
- f. **Funktionär**
Mitglieder des Vorstandes, Trainer und Assistenz Trainer. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit.
- g. **Mitglieder der AG**
Mitglieder in aktiver oder passiver Funktion der Sm'Aesch Pfeffingen AG. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit. Ihnen steht das Recht zu, an den AG-Aktivitäten teilzunehmen (insb. Trainings und Wettkämpfe).

- 3.2 Für alle Mitgliederkategorien ist das Alter entscheidend, in dem das Vereinsjahr beginnt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1** Alle dem Verein angehörenden Mitglieder (ab dem Jahr, in dem sie das 16. Altersjahr erreicht haben) haben das aktive und passive **Stimm- und Wahlrecht**.
- 4.2** Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand **schriftliche Anträge** zu Handen der Generalversammlung einzureichen.
- 4.3** Jedes Mitglied hat das Recht, an Generalversammlungen Anfragen und Anträge zu Handen des Vorstandes zu stellen. Diese sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen und spätestens an der nächsten Generalversammlung zu behandeln.
- 4.4** Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss eine **ausserordentliche Generalversammlung** einberufen werden.
- 4.5** Jedes Mitglied ist **verpflichtet**
- a.** den durch die ordentliche Generalversammlung jährlich festgelegten **Mitgliederbeitrag** spätestens 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheins zu begleichen,
 - b.** an den ihm aufgrund Kategorie, Alter und Leistungsvermögen zugedachten Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
- 4.6** Die Verweigerung des Mitgliederbeitrages führt zum Ausschluss per nächster Generalversammlung
- 4.6** Bei Unstimmigkeiten, Unklarheiten oder Unmöglichkeit bezüglich Artikel 4.5.a der Statuten greift automatisch Art. 71 Ziffer 2 ZGB.
- 4.7** **Unfall- und Haftpflicht-Versicherung** sind Sache der einzelnen Mitglieder. Der Verein haftet nicht für diesbezügliche Schadensfälle.

5. ORGANISATION

- 5.1** Die **Organe des Vereins** sind:
- a.** Die Generalversammlung
 - b.** Der Vorstand
 - c.** Die Kontrollstelle in Form von 2 Rechnungsrevisoren.
- 5.2** Es ist den einzelnen Chargen des Vorstandes erlaubt, Kommissionen zu bilden. Diese Kommissionen verfügen jedoch unter keinerlei Umständen über Organstatus.
- 5.3** Die **ordentliche Generalversammlung** findet innert angemessener Frist nach Ende eines jeden Vereinsjahres statt.

- 5.3.1** Die **Einberufung** mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich durch den Vorstand. Dabei werden Mitglieder der Mitgliederkategorien Jugend, Aktiv, Passiv und Ehrenmitglieder berücksichtigt.
- 5.3.2** An der ordentlichen Generalversammlung sind folgende **Traktanden** zu behandeln:
- a. Wahl der Stimmenzählenden
 - b. Genehmigung der Traktandenliste
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - d. Jahresberichte
 - e. Genehmigung der Kassa- und Revisionsberichte
 - f. Wahl des Tagespräsidenten/der Tagespräsidentin
 - g. Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i. Genehmigung des Budgets
 - j. Mitgliedermutationen
 - k. Wahlen:
 - Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Finanzchef/Finanzchefin
 - Weitere Vorstandsmitglieder
 - Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
 - l. Ehrungen
 - m. Tätigkeitsprogramm
 - n. Anträge
 - o. Verschiedenes
- 5.3.3** Eine **Abänderung** in der Reihenfolge der Traktanden kann von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 5.3.4** **Anträge** zu Handen der Generalversammlung unterliegen den Bestimmungen der Artikel 4.2 und 4.3 der Statuten.
- 5.4** Eine **ausserordentliche Generalversammlung** kann zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten jederzeit durch den Vorstand, beziehungsweise durch 10 Vereinsmitglieder gemäss Artikel 4.4 der Statuten einberufen werden.
- 5.4.1** Die **Einberufung** zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt nach Artikel 5.3.1 der Statuten.
- 5.5** **Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäss nach Artikel 5.3.1 einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.6** Über jede Generalversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, das den Mitgliedern innert angemessener Frist zugänglich gemacht und an der darauffolgenden Generalversammlung gemäss Artikel 5.3.2.b zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
- 5.7**
- a. **Wahlen und Abstimmungen** erfolgen offen.
 - b. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

- c. Ausnahmen zu Artikel 5.7.b bilden die Artikel 2.4, ferner 6.1 und 6.3.
- d. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid.
- e. Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- f. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

5.8 Der **Vorstand** umfasst 6 bis 9 Mitglieder. Diese bekleiden folgende Funktionen:

- a. Präsident/Präsidentin
- b. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c. Finanzchef/Finanzchefin
- d. weiteres Vorstandsmitglied (mehrere).

5.8.1 **Wahl:** Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Die über die Funktionen gem. Art. 5.8 hinausgehende Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst.

5.8.2 **Aufgaben:** Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Generalversammlungen vor. Er erstattet jährlich der Generalversammlung Bericht über seine Geschäftsführung.

5.8.3 **Vorstandsbeschlüsse** sind rechtskräftig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung per Email gültig.

- 5.8.4**
- a. **Zeichnungsberechtigt** sind Präsident/Präsidentin und Kassier/Kassierin mit Einzelunterschrift.
 - b. Eine Ausnahme bildet die Ermächtigung eines Mitglieds durch den Vorstand, in einem vorgängig definierten Bereich als bevollmächtigte Person des Vereins aufzutreten.

5.8.5 Der Vorstand hat die **Kompetenz**, über einen jährlich von der Generalversammlung neu festgelegten Betrag bei nachgewiesenem Bedarf zu verfügen.

5.9 Zwei von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren (alternierend) gewählte Revisoren oder Revisorinnen haben zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und schriftlichen Bericht zu erstatten.

5.10 Für Verbindlichkeiten des Vereins **haftet** nur das Vereinsvermögen.

5.11 Der Schriftverkehr zwischen Vorstand und Club-Mitgliedern und umgekehrt hat auch in elektronischer Form Gültigkeit. Der Versand von Mitteilungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gilt als zugestellt. Dies gilt insbesondere für die Einladungen an die Generalversammlung, die Zustellung der Rechnungen für den Mitgliederbeitrag sowie Kündigungsschreiben der Mitglieder.



6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1** Für **Änderungen der Statuten** bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.2** Solange mindestens 7 Mitglieder gewillt sind, den **Verein weiterzuführen**, kann dieser nicht aufgelöst werden.
- 6.3**
- a.** Die **Auflösung** des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
 - b.** Eine Auflösung kann nur unter Beachtung von Artikel 6.2 der Statuten erfolgen.
- 6.4** Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die weitere **Verwendung des Vereinsvermögens**.
- 6.5** Diese **Statuten** treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 27. Januar 2000 auf die ordentliche Generalversammlung vom 27. Mai des Jahres 2000 in Kraft. Sie wurden gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Juni 2006 stellenweise überarbeitet und angepasst. Sie wurden gemäss GV Beschluss vom 14. Juni 2013 um Punkt 5.11erweitert. Sie wurden in leicht überarbeiteter Version an der GV vom 12. Juni 2015 angenommen.

Aesch und Pfeffingen im Juni 2018

Der Präsident

Der Vizepräsident (als Redaktor)

Werner Schmid

Dominique Stohler